71 78

Kant. Planungsstelle

EINWOHNERGEMEINDE GRENCHEN Stadtbauamt.

bs/fu

Abänderung der speziellen Bauvorschriften und Bedingungen zum Bebauungsplan "Ochsenplatz-Ost".

Diese Aenderungen haben nur für das Grundstück GB Grenchen Nr. 2416 Gültigkeit.

§ 9 Es werden keine Attikageschosse gestattet. Hingegen sind Aufbauten für Treppen, Lift und technisch bedingte Installationen (Kamine, Ventilationen usw.) gestattet. Auch können für Dachgärten Ueberdachungen gestattet werden, sofern sie nicht fassadenbündig, sondern in ähnlichem Sinne wie Attikageschosse zurückgesetzt werden. Auf attikaähnliche Aufbauten dürfen nur noch Kamine, Ventilationen usw.über Dach geführt werden, jedoch keine Liftaufbauten mehr.

§ 12 Die Bauherrschaft hat auf eigene Kosten Abstell- und Einstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund zur Verfügung zu halten. Hierzu dient die Dachfläche des 2-geschossigen Gebäudeteils.

§ 13 Je 100 m2 Wohn-, Büro- oder Ladenfläche, wobei Treppenhäuser usw. einbezogen werden, ist ein Abstellplatz oder Einstellplatz zu erstellen. Für nichterstellte Parkplätze ist an die Gemeinde eine Ablösungssumme gemäss § 60 der Bauordnung und den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen, zu entrichten.
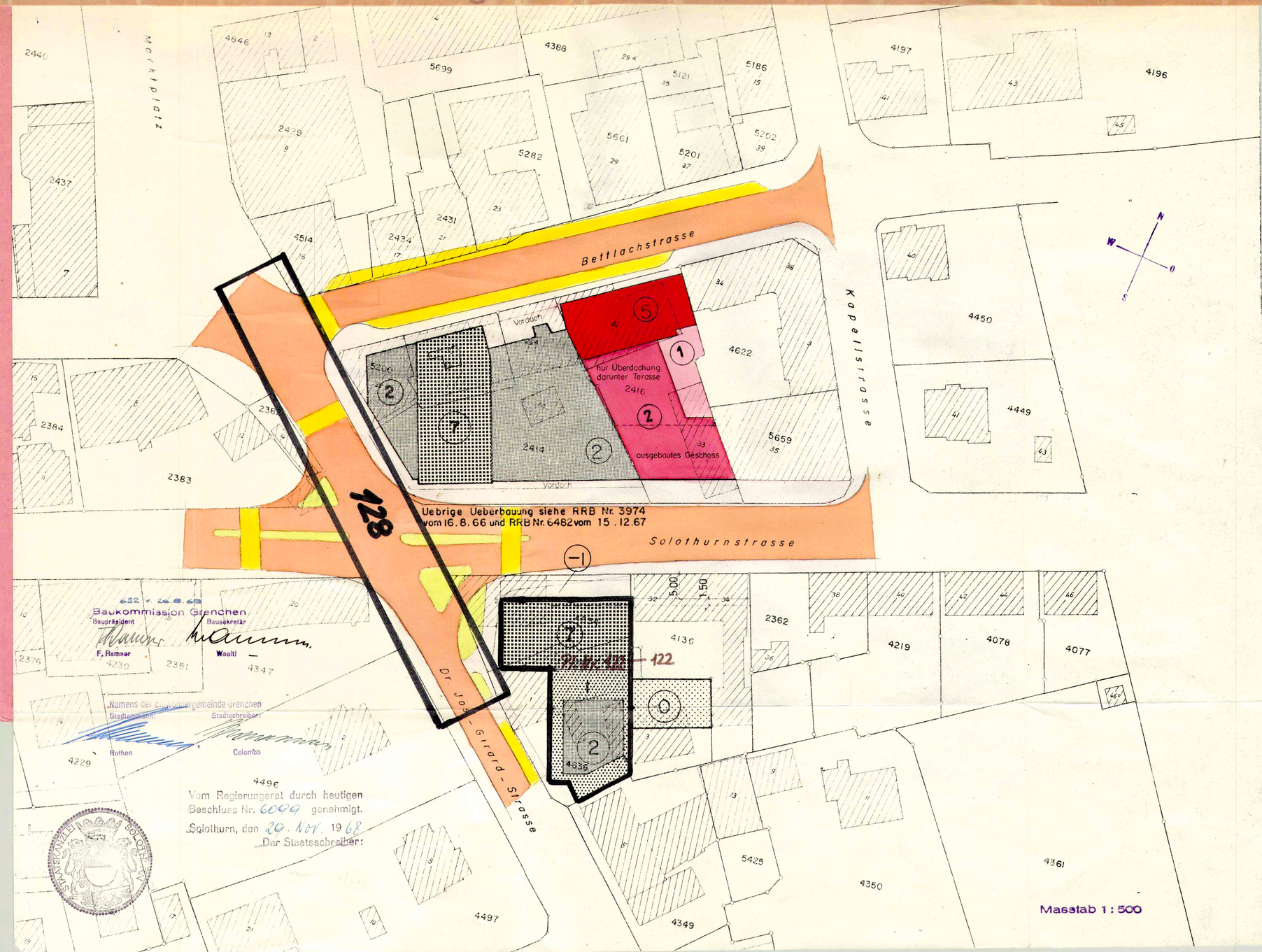
Grenchen, den 30.September 1968